Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Rechtsabteilung Datum: 08.06.2010	Aktenzeichen: 300		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	12.04.2010	Vorberatung	
Ortsbeirat Queichheim	23.04.2010	Vorberatung	
Ausschuss für Umwelt, Weinbau, Landwirtschaft und Friedhöfe	29.04.2010	Vorberatung	
Hauptausschuss	11.05.2010	Vorberatung	
Stadtvorstand	14.06.2010	Vorberatung	
Hauptausschuss	15.06.2010	Vorberatung	
Ortsbeirat Queichheim	22.06.2010	Vorberatung	
Stadtrat	29.06.2010	Entscheidung	

Betreff:

Friedhofssatzung

Beschlussvorschlag:

I.
Der Stadtrat beschließt den dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Friedhofssatzung
als Satzung.

II.
Die Stadt übernimmt die Kosten für den Einsatz von Grabhüllen für bereits vergebene Wahlgräber, deren Restnutzungsdauer bei Belegung die Einhaltung der Ruhefrist erlaubt.

Begründung:

Zu I.

1.
Die Neufassung der Friedhofssatzung wird unter anderem erforderlich durch die Umsetzung der EU Dienstleistungsrichtlinie. Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist am 28.12.2006 in Kraft getreten und war innerhalb von 3 Jahren von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Sie hat das Ziel, den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen zu fördern und damit zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes beizutragen. Um dies zu erreichen, sind Diskriminierungen gegenüber Dienstleistungsanbietern anderer EU Mitgliedstaaten, die sich in Deutschland niederlassen oder vorübergehend Dienstleistungen anbieten wollen, zu beseitigen und diesbezüglich überzogene Genehmigungserfordernisse und entsprechende sonstige Anforderungen abzubauen. Die Richtlinie hat die mit Rechtsetzungsbefugnis ausgestatteten Institutionen der Mitgliedstaaten verpflichtet, alle Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie zu prüfen (Normenscreening).

Der Satzungsentwurf verzichtet daher auf den bisherigen § 20 der Friedhofssatzung, der Zulassungserfordernisse für Dienstleister, insbesondere für Steinmetze, auf dem Friedhof enthielt. Damit wird eine Diskriminierung von Dienstleistern aus dem EU Raum vermieden, die über die Berufsqualifikation deutscher Dienstleister nicht verfügen.

Die Auswahl geeigneter, qualifizierter und zuverlässiger Dienstleister liegt daher künftig ausschließlich im Verantwortungsbereich des Grabnutzungsberechtigten, der ihn beauftragt.

2.
§ 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 der Satzung soll die weitere Belegbarkeit des Friedhofes Queichheim für Erdbestattungen sichern. Urnenbeisetzungen sind wie bisher möglich.

a)
Die Bodenbeschaffenheit von Bestattungsplätzen muss zur Leichenzersetzung geeignet sein. Wie sich herausgestellt hat, erfüllt der Friedhof Queichheim in Teilen nicht die Voraussetzungen an die erforderliche Bodenbeschaffenheit für Erdbestattungen. Urnenbeisetzungen sind ohne Einschränkungen möglich.

Vor allem in Süddeutschland haben viele Friedhöfe dieses Problem, denn die Leichen verwesen nicht schnell genug oder gar nicht. Ungünstige Bodenverhältnisse verlängern die Friedhofsruhezeiten. In ca. 35% der Kommunen Baden-Württembergs bspw. können übliche Ruhezeiten von 25 Jahren nicht eingehalten werden. Solche Verhältnisse sind auch in Rheinland-Pfalz häufig, vor allem in der Rheinebene wegen des hohen Grundwasserstandes aber auch bei Hanglagen mit stauenden Schichten.

Die Stadtverwaltung hat daher ein Ingenieurbüro beauftragt, eine Lösung des Problems zu erarbeiten.
Außerdem wurde das Landesamt für Geologie und Bergbau eingeschaltet.
Die dabei gewonnenen Ergebnisse der Bodenuntersuchung haben folgendes ergeben:

Das Geologische Landesamt schließt eine Gefährdung des Grundwassers aus, fordert jedoch eine Einschränkung im Bestattungsbetrieb.

Das Problem entsteht durch Schichtwasser, Niederschlagswasser, das wegen der bindenden Schichten nicht in tiefere Bereiche abgeleitet werden kann. Die Lage dieser Tonschichten ist im einzelnen nicht bekannt. Es handelt sich dabei um einzelne Tonlinsen in unterschiedlichen Höhenlagen. Es kann aber auch sein, dass eine solche Linse sich über 100 m erstreckt. Bei der Durchörterung einer Linse kann man nicht sicher sein, ob der Abfluss in tiefere Schichten möglich ist, weil sich darunter weitere Linsen befinden können.

Daher wurde von dem ursprünglichen Vorschlag, Dränschlitze anzulegen und eine Dränageschicht einzubauen, Abstand genommen. Die Dränage innerhalb des Friedhofsgeländes würde zu statischen Problemen bei den Grabeinfassungen und Grabmalen führen. Wegen des zu vermutenden Zustroms von Schichtwasser von Süden her wäre eine ringartige Dränage um den gesamten Friedhof erforderlich, die unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, ohne dass ein entsprechender Erfolg zu garantieren wäre.

b)
Als einzig vertretbare Lösung bietet sich für einfach tiefe Gräber ausnahmsweise die Bestattung in Grabhüllen aus Geotextilgewebe an, wo der Einbau technisch möglich ist.

Der letztgenannten Vorbehalt beruht darauf, dass wegen der Bodenbeschaffenheit aus Gründen der Arbeitssicherheit beim Ausheben der Gräber spezielle Grabschalungselemente eingesetzt werden müssen. Nach Mitteilung der Friedhofsdienst GmbH ist dabei auch grundsätzlich die Standsicherheit der Grabmäler und Einfassungen der benachbarten Gräber gewährleistet. Kann dies bei Einsatz der erforderlichen Schalungen im Einzelfall nicht gewährleistet werden, müsste der Grabnutzungsberechtigte, der gleichwohl eine Erdbestattung verlangt, diese Risiko übernehmen.

Die Grabhüllen werden in das fertig ausgehobene Grab gehängt, in das der Sarg dann hineingelassen werden kann. Die Hülle wird mit Mull oder Erde aufgefüllt, um die Verwesung zu beschleunigen. Ein Belüftungssystem sorgt für Sauerstoffversorgung.
Die Grabhülle aus Geotextil wird mit Spannbändern an den Längsseiten über die Schalungen eingehängt. Die Grabhülle wird am Boden mit ca. 15-20 cm Erdreich gefüllt und anschließend wird das Erdgrab mit Grünmatten dekoriert.

Damit ist das System während der Bestattung optisch nicht wahrnehmbar. Auch ist es an der Grabanlage selbst nicht zu erkennen.

Versuche haben ergeben, dass dieses Grabhüllensystem eine schnellere Verwesung garantiert als eine herkömmliche Bestattung. Daher können die Grabhüllen nach Ablauf der Liegefrist herausgenommen und entsorgt werden. Der zur Erde gewordene Inhalt verbleibt im Grab. Die Lieferfirma garantiert die Rücknahme der Hülle. Das Grab kann wieder belegt werden.

c)
Die Kosten einer Grabhülle erhöhen die von der Friedhofsdienst GmbH zu erhebenden Kosten für die Erdbestattung. Im Einzelfall müsste derzeit mit ca. 600 € für die Hülle gerechnet werden.

Zur Vermeidung dieser Kosten wird die ortsteilsbezogene Bestattungspflicht für den Stadtteil Queichheim aufgehoben.

Queichheimer Bürgerinnen und Bürger können auch auf dem Hauptfriedhof bestattet werden.

Zu II.

Die Friedhofsverwaltung hat die Zahl der Wahlgräber mit bis zu 100 ermittelt, deren Restnutzungsdauer zur Zeit bei einer Wiederbelegung die Einhaltung der Ruhefrist erlaubt. Die Grabnutzungsberechtigten haben diese Gräber in der Erwartung erworben, die entsprechende Fläche über die gesamte Pachtzeit nutzen zu können. Es ist daher angemessen, die Nutzungsberechtigten dieser Gräber nicht mit den Mehrkosten für die Grabhüllen zu belasten.
Dies gilt nicht für neu zu verpachtende Grabstellen und bei Verlängerung der Nutzungszeit zur Gewährleistung der Ruhefrist.

Auswirkung:

keine

Anlagen:

Friedhofssatzung der Stadt
Landau in der Pfalz

Beteiligtes Amt/Ämter:
100
BGO Klemm
BGM

Schlusszeichnung: